Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes

Vom 3. März 2021

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 470) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2021 monatlich in Gemeinden

- 1. bis zu 500 Einwohner 1 094 Euro,
- 2. über 500 bis zu 1 000 Einwohner 2 187 Euro.
- 3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohner 2 344 Euro,
- 4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohner 2 500 Euro,
- 5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohner 2 655 Euro und
- 6. über 4 000 Einwohner 2 812 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 3. März 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern Jörg Weihe Referatsleiter